

ADD, Referat 44
31290-HA99.5 / 2021

Trier, 16.02.2021

Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Vorpochen (Az.: 31290)

- Feststellung der UVP-Pflicht – gemäß UVPG

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

In dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ulmen-Vorpochen ist der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes vorgesehen.

Für das Vorhaben ist nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Diese Vorprüfung des Einzelfalls ist am 07.12.2020 erfolgt, die Unterlagen sind am 01.12.2020 eingegangen.

Das Vorhaben wird nach Einschätzung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

1. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 641 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, wasserwirtschaftliche Maßnahmen, Rekultivierung nicht mehr benötigter Wirtschaftswege) beträgt rd. 3,6 ha, die landespflegerischen Maßnahmen umfassen rd. 2,2 ha (Erosionsschutzstreifen, Entwicklung Extensivgrünland, Gewässerrenaturierung) (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG). Darüber hinaus werden im Rahmen eines Bewirtschaftungskonzeptes voraussichtlich rd. 4,5 ha Grünland intensiviert, dagegen rd. 5,2 ha Grünland extensiviert.
2. Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).
3. Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).
4. Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).
5. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch bituminöse Befestigung von Wirtschaftswegen (ca. 600 lfdm.), Ausbau von Schotterwegen (ca. 4000 lfdm.), Bau unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 1900 lfdm.), Rekultivierung unbefestigter Wirtschaftswege (ca. 2000 lfdm.) sowie Bau eines Holzlagerplatzes und wasserwirtschaftliche Maßnahmen ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der

Auswirkungen sowie von Vermeidungsmaßnahmen und Kompensationsmaßnahmen (Anlage von Erosionsschutzstreifen, Entwicklung von Extensivgrünland, Gewässerrenaturierung, Entsiegelung durch Rückbau befestigter Wirtschaftswege und Zufahrten) sind diese nicht als erheblich einzustufen. Darüber hinaus ist anzunehmen, dass mithilfe des Bewirtschaftungskonzepts und Vermittlung von Vertragsnaturschutz das Extensivgrünland zukünftig gefördert werden wird und sich Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung sowie Entsiegelung positiv auswirken werden. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

6. Durch das Vorhaben sind folgend Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

- Naturpark „Vulkaneifel“
- Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“
- FFH-Gebiete „NSG Jungferweiher“ und „Eifelmaare“
- Vogelschutzgebiet „Jungferweiher“
- Naturschutzgebiete „Jungferweiher“ und „Ulmener Maar“
- Nach §30 BNatSchG geschützte Biotope (verschiedenen Feuchtbiotop v.a. im Bereich der Maare, Quell und Mittelgebirgsbäche)
- Nach §15 LNatSchG geschützte magere Flachland-Mähwiesen

7. Die vorliegende Planung läuft den Schutzziele des Naturparks und des Landschaftsschutzgebietes nicht zuwider. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der Natura 2000-Gebiete wurde überprüft. Innerhalb der Natura-2000-Gebiete finden keine Baumaßnahmen statt, Beeinträchtigungen können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Naturschutzgebiete.

8. Die im Gebiet vorhandenen, nach §30 BNatSchG sowie größtenteils die nach §15 LNatSchG geschützten Biotope werden nicht verändert, zerstört oder beeinträchtigt. Zu geringen Teilen ist es erforderlich, in geschützte Grünlandflächen einzugreifen. Die Eingriffe sind jedoch nur parziell und werden durch Neuanlage

artenreichen Grünland in ausreichendem Umfang kompensiert, so dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Trier, den 16.02.2021

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3

54290 Trier